



Amtssigniert, SID2019061150906
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Schwaz

Umwelt

Lt. Verteiler!

Benjamin Hotter

Telefon +43 5242 6931 5895

Fax +43 5242 6931 745805

bh.schwaz@tirol.gv.at

DVR:0016055

Waldbrandgefahr im Bezirk Schwaz;

Verbot des Feuerentzündens/Rauchens im Wald und in Gefährdungsbereichen – Verordnung

Geschäftszahl Ref. 3

Schwaz, 27.06.2019

In den Waldbeständen des Bezirkes Schwaz ist aufgrund der anhaltenden außergewöhnlich hohen Temperaturen sowie der nicht in Aussicht stehenden Niederschläge eine erhöhte Waldbrandgefahr gegeben.

Es ergeht daher nachstehende Verordnung zum Schutz der Waldbestände im Bezirk Schwaz:

VERORDNUNG

Gemäß § 41 Abs 1 iVm § 170 Abs 1 Forstgesetz 1975, BGBl 440/1975 idF BGBl I 56/2016, wird für den Bezirk Schwaz zum Zwecke der Vorbeugung gegen Waldbrände verordnet:

§ 1

In den Waldgebieten des Bezirkes Schwaz sowie in deren Gefährdungsbereichen sind jegliches Feuerentzünden und das Rauchen verboten.

Als Gefährdungsbereiche sind jene Bereiche zu verstehen, wo die Bodenvegetation oder die lokalen Windverhältnisse das Übergreifen eines Bodenfeuers oder das Übergreifen eines Feuers durch Funkenflug in den benachbarten Wald begünstigen.

§ 2

Franz-Josef-Straße 25, 6130 Schwaz, ÖSTERREICH / AUSTRIA - <https://www.tirol.gv.at/bh-schwaz>

Bitte Geschäftszahl immer anführen!

##4G4B3P3M3N3P3M3U3N3M3M3P3S3S3X##

Ausgenommen vom Verbot gemäß § 1 sind das Verbrennen von Rinde und Ästen zum Zwecke der Borkenkäferbekämpfung durch den Waldeigentümer als bekämpfungstechnische Maßnahme im Sinne der Forstschutzverordnung, BGBl II 19/2003. Rechtzeitig vor Durchführung solcher Maßnahmen hat der Waldeigentümer oder Verfügungsberechtigte das zuständige Gemeindeamt, die Feuerwehr sowie die Landeswarnzentrale zu verständigen.

§ 3

Übertretungen dieser Verordnungen werden gemäß § 174 Abs 1 lit a Z 17 Forstgesetz 1975 mit einer Geldstrafe bis zu 7.270 Euro oder mit Freiheitsstrafe bis zu vier Wochen bestraft.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit ihrer Kundmachung in Kraft.

Der Bezirkshauptmann:

(Dr. Brandl)

Anschlagsklausel
Im Gemeindeamt Hainzenberg
vom - 1. JULI 2019
bis
Öffentlich angeschlagen.
Der Bürgermeister


Ergeht an:

1. alle Gemeinden im Bezirk Schwaz, per E-Mail,
mit der Bitte um Aushang an der Amtstafel, sowie um Benachrichtigung von Veranstaltern von „Herz-Jesu-Feuern“ im Wald- bzw. Gefährdungsbereich in der jeweiligen Gemeinde
2. alle Polizeiinspektionen im Bezirk Schwaz, per E-Mail
3. BPK - Bezirkspolizeikommando Schwaz, per E-Mail
4. Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Forstorganisation, per E-Mail
5. Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Wasser-, Forst- und Energierecht, per E-Mail
6. Amt der Tiroler Landesregierung, Landeswarnzentrale, per E-Mail an: lwz@tirol.gv.at
7. Bezirksfeuerwehrkommando Schwaz, per E-Mail
8. Bezirksforstinspektion Schwaz, per E-Mail
9. Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Öffentlichkeitsarbeit, per E-Mail
10. die Amtstafel im Haus
11. Frau Johanna Berger und Herrn Zeller Stefan im Hause, per E-Mail, mit der Bitte um Verlautbarung auf der Homepage der BH-SZ